

Veranstaltungen

in Zelten, Dielen und Scheunen



Nicht erst im Einsatz wichtig!
Information Vorbeugender Brandschutz Nr. VB 08

Veranstaltungen in Zelten, Scheunen, Dielen u.ä.

Hinweise und Empfehlungen zum Brandschutz

Veranstaltungen in Scheunen, Dielen, Tennen und Zelten finden immer mehr Freunde. In sehr vielen Fällen ist hierfür eine Tageskonzession (Schankerlaubnis) bei der Ordnungsbehörde zu beantragen. Aber nicht nur das Gaststätten-Gesetz, sondern auch viele weitergehende Bestimmungen, zum Beispiel der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), der Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO), der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) sowie die Sicherheitsvorschriften der Versicherer müssen von den Veranstaltern beachtet werden.

1. Ordnungsdienst / Brandsicherheitswachen

Wird ein Ordnungsdienst beauftragt, muss dieser auch über Kenntnisse der Brandverhütung und der Brandbekämpfung verfügen. Mit der Berufsfeuerwehr Delmenhorst ist abzuklären, ob ggf. eine Brandsicherheitswache erforderlich ist.

Bei der Erfordernis einer Brandsicherheitswache muss diese rechtzeitig durch den Betreiber der Veranstaltung bei der Berufsfeuerwehr Delmenhorst schriftlich beantragt werden. Mit dem zuständigen Einsatzleitdienst der Berufsfeuerwehr Delmenhorst ist die Anzahl der Brandsicherheitswachekräfte und ihre technische Ausstattung sowie der Aufstellplatz vor Ort im Vorfeld abzustimmen.

2. Flucht- und Rettungswege

Die Flucht- und Rettungswege im Veranstaltungsraum und im Außengelände sind stets freizuhalten (kein Parken von Kraftfahrzeugen, Abstellen von Containern und ähnlichem, keine Tische und Stühle vor Ausgangstüren aufstellen usw.). **Türen in den Flucht- und Rettungswegen dürfen nicht verschlossen sein.** Zugänge zu den nicht zum Veranstaltungsraum gehörenden Nebenräumen und Dachböden sollen hingegen verschlossen werden.

Die Rettungswege und die Notausgänge sind durch Rettungszeichen gemäß BGV A8 zu kennzeichnen. Die Rettungszeichen müssen jederzeit erkennbar und dauerhaft angebracht werden. Die Kennzeichen müssen beleuchtet sein. Entweder müssen sie mit einer Ersatzenergiequelle versehen sein. Eine nachleuchtende Flucht- und Rettungswegkennzeichnung darf nur dann verwendet werden, wenn eine „Aufladung“ des Materials durch Tageslicht oder künstliche Beleuchtung gegeben ist.



Größere Veranstaltungsräume für 100 bis 199 Personen müssen Sicherheitsleuchten haben, die entsprechend ihrer Lichtstärkenverteilung so angeordnet werden, dass die für die Sicherheitsbeleuchtung notwendigen Anforderungen weitgehend erfüllt werden.

3. Alarmierungseinrichtungen

Wenn kein Fernsprechanschluss vorhanden ist, muss die Alarmierung mit der zuständigen Berufsfeuerwehr abgestimmt sein.

4. Elektrische Anlage

Sie muss den VDE-Bestimmungen entsprechen und ist auch unter Berücksichtigung der beabsichtigten Anschlusswerte (z.B. von Verstärkeranlagen usw.) von einem zugelassenen Elektro-Installateur (Elektro-Fachkraft) überprüfen zu lassen. Über den VDE-gerechten Zustand der Anlage ist von der Elektro-Fachkraft eine Bestätigung auszustellen.

5. Feuerlöscher

Für den Selbstfeuerschutz sind im Bereich einer vorhandenen Theke und an den Ausgängen betriebsbereite Feuerlöscher nach DIN EN 3 griffbereit anzubringen und funktionstüchtig zu halten. Die Anzahl der Feuerlöscher ist gemäß den „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ (ZH1/201 und BGR 133) und „Sicherheitsregeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ (VdS 2001) vorzunehmen.

6. Tabak- und Zigarettenreste

Als Abfallbehälter sind grundsätzlich doppelwandige Abfallbehältern aus Metall mit selbst- und dichtschießendem Deckel zu verwenden. Brennbare Abfälle müssen unmittelbar nach Veranstaltungsende aus den Räumen entfernt werden und in sicherer Entfernung vom Gebäude abgelagert werden.

7. Dekoration und Lagerung brennbarer Stoffe während der Veranstaltung

Frei im Raum hängende Ausschmückungen müssen mindestens 2,50 m vom Boden entfernt und müssen mindestens schwerentflammbar sein; das verwendete Material muss so beschaffen sein, dass es nicht brennend abtropft. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck müssen frisch sein.

Im Veranstaltungsraum und unmittelbar an seinen Gebäude-Außenwänden



darf kein Heu oder Stroh und kein leichtentflammbares Material (Kartonagen, Styropor, Kunststoffe u.ä.) verwendet bzw. gelagert werden.

8. Offenes Licht, wie Kerzen und Petroleum-Lampen usw.

Die Verwendung von offenem Feuer (Kerzen u.ä.) ist verboten.

Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können. Insbesondere zu Dekorationen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.

Ortsveränderliche Scheinwerfer müssen gegen Herabfallen eine besondere Sicherung aus nicht brennbaren Baustoffen haben.

9. Koch- Heiz- und Wärmegeräte

Bei Aufstellung und Betrieb darauf achten, dass benachbarte Bauteile, Stoffe oder Gegenstände nicht durch Wärmeleitung oder -strahlung brandgefährdet sind.

Die Beheizung ist außerdem mit dem Bezirks-Schornsteinfegermeister abzustimmen. Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und durch Befestigung gesicherte Leitungen haben. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offenliegen. Rückseiten und Seitenteile von Heizstrahlern und Heizgebläsen müssen von Zeltwänden und brennbaren Gegenständen mindestens 1,00 m entfernt sein. Heizstrahler müssen in Abstrahlrichtung von Gegenständen aus brennbaren Stoffen mindesten 3,00 m entfernt sein. Von Austrittsöffnungen, die zu Gebläsen gehören, müssen Gegenstände aus brennbaren Stoffen in Richtung des Luftstromes mindestens 2,00 m entfernt sein, sofern die Temperatur der Warmluft über 40° C liegt. Heizkörper, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110° C erreichen können, müssen unverrückbare Schutzvorrichtungen aus nicht brennbaren Baustoffen haben. Brennbare Gegenstände dürfen auf ihnen nicht abgelegt werden können.

Die Aufstellung von Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beheizt werden, sind innerhalb von fliegenden Bauten unzulässig. Für die Zubereitung von Getränken und Speisen sind sie bedingt zulässig, wenn sie von Versammlungsbereich abgeschränkt sind.

Bei Flüssiggasanlagen für die Speisezubereitung sind alle gewerberechtlichen Bestimmungen über Druckbehälter zu beachten.





Kontakt

Fachdienst Feuerwehr
Vorbeugender Brandschutz
Frau Kaiser
Rudolf-Königer-Straße 35
Telefon (04221) 99-2415
Fax (04221) 99-1233
E-Mail b.kaiser@feuerwehr-delmehorst.de

Impressum

Stadt Delmenhorst
- Der Oberbürgermeister -
Rathausplatz 1
27749 Delmenhorst